



Stadt Sulzburg

Beratungsvorlage für die öffentliche GR-Sitzung
am 18. Juli 2019

Nr. 38 / 2019

TOP III / 4 Bebauungsplan „Käpelle Matten“

- a) **Information über den aktuellen Stand des Bebauungsplanverfahrens**
- b) **Beschlussfassung über die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens (vereinfachtes Verfahren) für die Verlegung des bestehenden Entwässerungsgrabens (Gewässer 2. Ordnung) zwischen den Grundstücken Flst. Nrn. S 694 und S 695 auf das Grundstück Flst. Nr. S 694**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens (vereinfachtes Verfahren) für die Verlegung des bestehenden Entwässerungsgrabens (Gewässer 2. Ordnung) zwischen den Grundstücken Flst. Nrn. 694 und 695 auf das Grundstück Flst. 694.

Sachverhalt/Begründung:

Bebauungsplan Käpelle Matten

a) Information über den aktuellen Stand des Bebauungsplanverfahrens

Der Stadtplaner wird im Wesentlichen über den aktuellen Stand des Bebauungsplanverfahrens in der Sitzung informieren.

b) Beschlussfassung über die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens (vereinfachtes Verfahren) für die Verlegung des bestehenden Entwässerungsgrabens (Gewässer 2. Ordnung) zwischen den Grundstücken Flst. Nrn. 694 und 695 auf das Grundstück Flst. Nr. 694.

Im Rahmen der durchgeführten Offenlage zum Bebauungsplan „Käpelle Matten“ wurde durch den zuständigen Vertreter der unteren Wasserbehörde des LRA Breisgau Hochschwarzwald FB 430/440 festgestellt, dass zwischen den Grundstücken Flst. Nrn. 694 und 695 ein Entwässerungsgraben verläuft.

Dieser Entwässerungsgraben wird von Seiten des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald –Fachbereich 430/440- als natürliches Gewässer 2.Ordnung eingestuft. Eine Verlegung stellt daher ein Gewässerausbau nach § 67 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Der Gewässerausbau bedarf nach § 68 BHG einer Plangenehmigung. Voraussetzung hierfür ist, dass keine Einsprüche von betroffenen Grundstückseigentümern geltend gemacht werden. Danach erfolgt eine behördeninterne Prüfung der Träger öffentlicher Belange für die Dauer von 4 Wochen. Ein Planfeststellungsverfahren wird notwendig, wenn begründete Einsprüche von direkt Betroffenen geäußert werden. Dadurch verlängert sich das Verfahren entsprechend. Ergänzend zum Plangenehmigungsverfahren ist eine allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchzuführen.

Der Stadtplaner wird den Rahmen des Antragsverfahrens für die Plangenehmigung zur Verlegung dieses Entwässerungsgrabens dem Gemeinderat, auch anhand eines skizzierten Lageplanes, vorstellen.

Durch dieses Vorgehen ist gewährleistet, dass im Rahmen der Gesamtabwägung zur Offenlage eine rechtssichere Abwägung erfolgen kann.

Weitere Erläuterungen erfolgen in der Sitzung.

Sulzburg, den 10. Juli 2019

gez. Dirk Blens
Bürgermeister